

Allgemeinverfügung

des Landkreises Ludwigslust-Parchim – Der Landrat –

zur Regelung von ergänzenden Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen zur Begrenzung der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2

Hiermit erlasse ich gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 11 Gesetz zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 03.07.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S 183, 184) in Verbindung mit § 28 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit §§ 3 und 10 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst – ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S. 183) und § 13 Satz 1 Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern - Corona LVO M-V vom 31.10.2020 (GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 – 29) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von der Corona-Jugendhilfeverordnung (Corona-JugVO M-V) in seiner jeweils geltenden Fassung werden jegliche Angebote und Maßnahmen innerhalb der Räumlichkeiten von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen bis zum 31.12.2020 untersagt.
2. Soweit Angebote und Maßnahmen außerhalb der Räumlichkeiten der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen im Freien erfolgen, sind die Regelungen der Corona-Jugendhilfeverordnung in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.12.2020 in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG.

Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen nach § 28 Abs.1 S.1 IfSG stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Ziff. 6 IfSG dar.

Begründung:

Die Landkreise sind zuständig für die angeordneten Maßnahmen gem. § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Demgemäß kann sie insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten, vgl. § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

Gemäß § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen. Dabei legen die Entwicklungen in anderen Ländern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union den Rückschluss nahe, dass die Erkrankung allen voran bei älteren Menschen und Menschen mit Grunderkrankungen teilweise auch von einer schwereren Verlaufsform begleitet sein kann. Das Robert-Koch-Institut führt in Bezug auf Personengruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf konkret aus, dass insbesondere Menschen ab 60 Jahren und solche mit verschiedenen Grunderkrankungen, wie z. B. Herz-Kreislauferkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen, hiervon betroffen sind. Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt. Der fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos durch das Robert Koch-Institut schließt sich der Landkreis an.

Seit Februar des Jahres 2020 breitet sich die durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus.

Auf der Grundlage von § 28a Abs. 1 Ziff. 4 und 5 IfSG kann insbesondere die Untersagung oder Beschränkung von Freizeitveranstaltungen oder des Betriebs von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind, eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG sein.

Nach § 28 a Abs. 3 S. 5 IfSG sind bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Bei

Überschreitung eines Schwellenwertes von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen sind breit angelegte Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Im Landkreis Ludwigslust-Parchim sind in den vergangenen Tagen und Wochen wiederholt hohe Neuinfektionszahlen registriert worden. Der Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb eines Zeitraumes von 7 Tagen ist überschritten worden. Mit Stand vom 30.11.2020 beträgt der Inzidenzwert 55.

In den vergangenen Tagen sind wiederholt Infektionen in den Schulen aufgetreten. Der Kita- und Schulbetrieb wird durch notwendige Quarantänemaßnahmen stark gefährdet. Es ist unbedingt weiter zu verhindern, dass vermeidbare Einträge des SARS-CoV 2-Virus in die Einrichtungen erfolgen. Die Hygienemaßnahmen in den Einrichtungen sehen weitreichende Trennungen von Schülergruppen (sog. Kohorten) vor, um wechselnde Kontakte zu verhindern. Die Einhaltung der Kohortenbildung stellt daher ein wesentliches Mittel dar, die Dynamik des aktuellen Infektionsgeschehens zu verlangsamen.

Die Maßnahmen und Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen durchbrechen die in den Einrichtungen gebildeten Kohorten, da weitere Kontakte mit vielfach auch wechselnden Teilnehmern entstehen. Die Wirksamkeit der Trennung innerhalb des Kita- und Schulbetriebs wird durch die Aktivitäten im Freizeitbereich aufgehoben. Selbst bei Unterstellung fester Gruppen innerhalb der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen entstehen Gesamt-Kohorten mit einer Vielzahl von Menschen, die nicht mehr geeignet sind, im aktuellen Infektionsgeschehen eine Durchbrechung von Infektionsketten zu bewirken. Einzelne Infektionen gefährden damit bei Zulassung dieser Angebote einen größeren Personenkreis als bei einer Untersagung desselben. Quarantäneanordnungen sind in diesem Falle gleichfalls in größerem Umfang nötig, so dass auch der Betrieb der offen zu haltenden Einrichtungen kohortenübergreifend gefährdet ist.

Die bereits am 7.11.2020 in Kraft getretene Allgemeinverfügung zur Regelung von ergänzenden Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen zur Begrenzung der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 war zunächst bis zum 30.11.2020 befristet. Das nach wie vor hohe Infektionsgeschehen, insbesondere im Bereich der Schulen und Kindertageseinrichtungen im Gebiet des Landkreise Ludwigslust-Parchim in den letzten zwei Wochen macht es jedoch nach erfolgter Evaluierung notwendig, diese Maßgaben um einen weiteren Zeitraum, zunächst befristet bis zum 31.12.2020, zu verlängern und damit auch die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr zu verringern.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22. März 2012, Az. 3 C 16/11).

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen bei den Risikogruppen für die öffentliche Gesundheit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit

einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ist die Nachverfolgbarkeit der Infektionswege von überragender Bedeutung. Nur bei einer Nachverfolgbarkeit können die Infektionswege erfolgreich unterbrochen werden. Mit steigenden Inzidenzen wird die Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden deutlich erschwert. Spätestens ab einem Inzidenzwert von 35 ist die Nachverfolgung erschwert, ab einem Inzidenzwert von 50 ist eine Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden kaum noch zu bewerkstelligen.

Die angeordneten Maßnahmen sind weitreichend, dienen aber der Prävention und dem Schutz der Bevölkerung, insbesondere auch der vorgenannten Risikogruppen, um die Ausbreitung des Virus weitgehend einzudämmen. Abzuwägen waren die Interessen der Allgemeinheit (Bevölkerungsschutz und Schutz des medizinischen Versorgungssystems) mit den Interessen des Einzelnen unter der Möglichkeit der grundsätzlichen Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Lebens im Landkreis.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko seiner Ausbreitung einzudämmen.

Um die Eindämmung des Infektionsgeschehens sicherzustellen, ist die hier verfügte Maßnahme zur Kontaktbeschränkung geeignet und erforderlich. Die Maßnahmen sind zur Gefahrenabwehr geeignet, da durch sie die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden kann. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlungen von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln. Gegen den sich zunehmend ausbreitenden Coronavirus SARS-CoV-2 stehen derzeit weder eine Impfung noch gesicherte und flächendeckend verfügbare Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen und die Empfehlungen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte, breite Schutzwirkung zu erreichen.

Die Maßnahme ist zeitlich befristet. Die Untersagung kann somit auf ihre Wirkung und Auswirkung geprüft und angepasst werden. Weiterhin beschränkt sich die Untersagung auf Innenräume, um die Eingriffsintensität für die Betroffenen möglichst einzugrenzen.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Infektionsrisikos steht das vorübergehende Verbot der Angebote und Maßnahmen in Innenräumen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems, Pflegesystems, unabdingbarer Betreuungsleistungen sowie der öffentlichen Daseinsvorsorge. Sowohl die wirtschaftlichen und persönlichen Interessen Einzelner sowie deren Rechte, insbesondere die betroffenen Grundrechte Einzelner, wie Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz, müssen in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der Risikogruppen, dahinter zurückstehen. § 28 Absatz 1 Satz 4 IfSG normiert, dass die Grundrechte,

insbesondere das Grundrecht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) und die Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) insoweit eingeschränkt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim erhoben werden.

Parchim, den 30.11.2020

Stefan Sternberg
Landrat

- Siegel -